SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEBIET: SÜDÖSTLICHER BEREICH STRANDE MIT KURSTRAND

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1994 (BGBl.I S.768) sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 11.7.1994 (GVOBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.1994 im Zuge der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gebiet: Südöstlicher Bereich Strande mit Kurstrand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S.466).

Gemarkung Eckhof Flur 3

TEIL A PLANZEICHNUNG

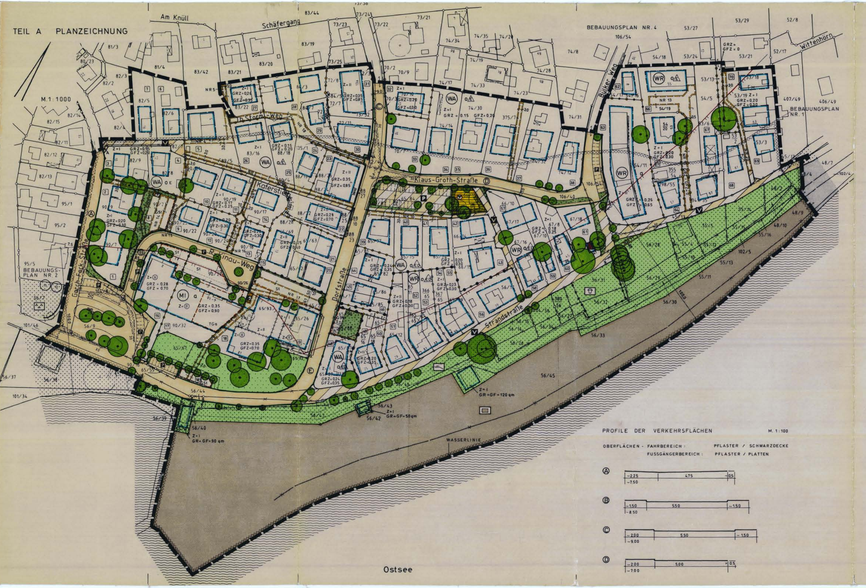

PROFILE DER VERKEHRSFLÄCHEN M. 1:100

OBERFLÄCHEN - FAHRBEREICH: PFLASTER / SCHWARZDECKE
FUSSGÄNGERBEREICH: PFLASTER / PLATTEN

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
- WR Reines Wohngebiet — § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet — § 6 BauNVO
- Z:II Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. zwei — § 16 BauNVO
- Z:(II) Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. zwei — § 16 BauNVO
- GR:90 qm Grundfläche maximal z.B. 90 qm — §§ 16 und 17 BauNVO
- GF:90 qm Geschoßfläche maximal z.B. 90 qm — §§ 16 und 17 BauNVO
- GRZ:0,15 Grundflächenzahl maximal z.B. 0,15 — §§ 16 und 17 BauNVO
- GFZ:0,20 Geschoßflächenzahl maximal z.B. 0,20 — §§ 16 und 17 BauNVO
- Bauweise, Baugrenze: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- o Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig — § 22 Abs.2 BauNVO
- ED Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig — § 22 Abs.2 BauNVO
- a Abweichende Bauweise — § 22 Abs.4 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO
- Öffentliche Verkehrsflächen: — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
- Verkehrsfläche
- P Parkstände innerhalb der Verkehrsfläche
- Begrenzung der Verkehrsfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bereich einer Ausfahrt für Anlieferfahrzeuge
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Öffentliche Parkfläche –
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich –
- Versorgungsflächen und Flächen für die Abwasserbeseitigung: — § 9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB
- Versorgungsfläche und Fläche für die Abwasserbeseitigung
- Elektrizität - Trafostation -
- Abwasser - Pumpstation -
- Grünflächen: — § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher öffentlicher Grünflächen
- Uferpromenade
- Spielplatz
- Private Grünfläche
- Sonstige Festsetzungen:
- Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Fahrgassen und Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
- St Stellplatz
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- TGa Garage
- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB
- Mit Rechten zu belastende Fläche — § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
- Standplatz für Abfallbehälter — § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Erhalten von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
- Anpflanzen von Sträuchern — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung, unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung — §§ 1 Abs.7, 16 Abs.2 und 5, 22 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der Nutzung und unterschiedlicher Bauweise — §§ 1 Abs.7, 16 Abs.2 und 5, 22 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung — § 16 Abs.2 und 5, 22 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlichen Zweckbestimmung — § 16 Abs.2 u.5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse innerhalb der Oberbauberen Grundstücksfläche — § 16 Abs.2 u.5 BauNVO

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Begrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — § 9 Abs.5 Nr.1 BauGB
- WASSERLINIE Linie des Mittelwasserstandes — § 95 Landeswassergesetz SH
- Fläche des Meeresstrandes — § 66 Landeswassergesetz SH
- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt — § 5 DenkmalschutzG SH

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- 9 Flurstücksbezeichnung, z.B. 9
- Zugehörigkeitshaken für Flurstücksteile
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Vorhandene bauliche Anlage mit Angabe der Hausnummer, z.B. Nr.3
- Zaun
- Vorhandener Baum
- Wegeführung innerhalb einer Grünfläche
- Sichtdreieck mit Angabe der Bezugslängen, z.B. 3 m und 30 m
- A Bezeichnung einer Öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. "A"
- 1 Bezeichnung eines in Aussicht genommenen Grundstücks, z.B. "1"
- NR 1 Bezeichnung einer mit Rechten zu belastenden Fläche, z.B. "1"
- Begrenzung des Erholungsschutzstreifens

Der katasteramtliche Bestand am 17.01.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 16.01.95

Dipl.-Ing. F. W. Komp
Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur
Grasweg 30 · 24118 Kiel
Tel. 0431/5 46 55-0 · Fax 5 46 55-22

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Kiel

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung am 13.DEZ.1993

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 22.JUN.1994

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 28.JUN.1993

Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 4.OKT.1993

Entscheidungen über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 14.JUL.1994

Mitteilungen der Ergebnisse am 18/19.I.1 22.AUG.1994

Beschlüsse der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 13.DEZ.1993 14.JUL.1994

Beschlüsse der Gemeindevertretung über die Durchführung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 13.DEZ.1993 14.JUL.1994

Ortsübliche Bekanntmachungen des Ortes und der Dauer der Öffentlichen Auslegung am 15.JUL.1994 4.SEP.1994

Benachrichtigungen der Träger Öffentlicher Belange über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 4.JUL.1994 23.SEP.1994

Öffentliche Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 27.JUL.1994 bis 26.AUG.1994 und vom 25.SEP.1994 bis 26.OKT.1994

Entscheidungen der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichen Auslegung am 16.JUL.1994 13.DEZ.1994

Mitteilungen der Ergebnisse am 26.OKT.1994

Dänischenhagen, den 12.FEB.1995

Amtsvorsteher

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.DEZ.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.DEZ.1994 gebilligt.

Dänischenhagen, den 12.FEB.1995

Amtsvorsteher

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.FEB.1995 vom Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 13.JUL.1995 Az. 86 Strande erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Dänischenhagen, den 25.JUL.1995

Amtsvorsteher

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Strande, den 25.JUL.1995

Dr. Schultz, Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.JUL.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb eines Jahres seit dem Ablauf der Abwegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Diese Satzung ist mithin am 18.JUL.1995 in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den 22.JUL.1996

Amtsvorsteher

Planverfasser
Goebel Thielmann - Bahlmann
Architekten Eckernförde